

Satzung des Vereins

„Weitblick – Verkehrsinfrastruktur, Wirtschaft und Logistik e. V.“

(Königs Wusterhausen 25.07.2012, geändert am 21.11.2012)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Weitblick – Verkehrsinfrastruktur, Wirtschaft und Logistik e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom 01.08.2012 bis zum 31.12.2012.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Stärkung der Region Berlin-Brandenburg als Wirtschaftsstandort mit dem Ziel einer dynamischen Wirtschaftsentwicklung und damit der Sicherung und Förderung von Arbeitsplätzen.
- (2) Der Vereinszweck ist ein nichtwirtschaftlicher und besteht in der Förderung wirtschaftlicher und wettbewerbsfähiger Standortbedingungen im Zusammenhang mit einer intakten, sicheren, wirtschaftlich durchgängigen und zukunftsorientierten Verkehrsinfrastruktur in der Region Berlin-Brandenburg sowie der Förderung transeuropäischer Verkehrsnetze und Ausbaustandards. Darin eingeschlossen sind alle Verkehrsträgerbereiche sowie die Belange des Hochwasserschutzes.
- (3) Der Verein vertritt, ergänzend zu bestehenden Interessenvertretungen, vorrangig die Belange von in der Region ansässiger Unternehmen

- der verladenden Wirtschaft,
 - der Transport- und Logistikbranche,
- insbesondere:
- der Häfen,
 - der Energie-, Stahl-, Baustoff-, Futtermittel-, Mineralöl-,
Schwer- und chemischen Industrie,
 - der Land- u. Forstwirtschaft
 - der Binnenschifffahrt, Reedereien u. Partikuliere,
 - der Werften,
 - des Maschinen-, Motoren-, Kran-, Generatoren- und
Fahrzeugbaus,
 - der Bauwirtschaft,
 - der Geldinstitute- u. Versicherungswirtschaft,
 - bzw. Institutionen aus Wissenschaft und Forschung

sowie denen verbundene Firmen, Interessenvertretungen und Personen.

- (4) Der Verein unterstützt ergänzend zu (3) auch Städte und Kommunen, soweit dies nicht im Widerspruch zu § 2 (1) und (2) steht.
- (5) Der Verein widmet sich:
- der Akzeptanzverbesserung für die Notwendigkeit der Realisierung von
Verkehrsinfrastrukturprojekten in Verbindung mit Unterhaltungs-,
Erweiterungs- und Ersatzneubaumaßnahmen,
 - der Untersuchung und Anregung von Strukturverbesserungen für die Erhal-
tung und Verbesserung der einzelnen Verkehrsträger,
 - der Förderung und Unterstützung von mittel- und langfristigen Logistik-,
Verkehrs- und Standortkonzepten,
 - der Förderung des Elbe-Oder-Stromgebietes einschließlich seiner Zu- und
Abläufe,

- der Beratung und Unterstützung von Entscheidungsträgern aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
 - der Förderung grenzüberschreitender Kontakte,
 - der Qualitätssicherung u. -verbesserung im Zusammenhang mit der Planung, Ausführung und Überwachung von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen.
- (6) Der Verein kann, soweit dies zielführend erscheint, die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen erwerben, diese zur Beratung eigener Angelegenheiten hinzuziehen oder sich an fremden Einrichtungen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können auf Antrag juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und volljährige natürliche Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet sehen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet abschließend. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Es bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.
- (3) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
- a) ordentliche - das sind beitragszahlende Mitglieder der Beitragsklasse (BK) 1 gem. Beitragsordnung sowie das Hauptamt, im Falle einer natürlichen Person - und
 - b) nicht ordentliche Mitglieder – das sind nicht stimmberechtigte Fördermitglieder, studentische Mitglieder, Ehrenmitglieder gem. BK 2- 4, sowie
 - c) stille Mitglieder, also Mitglieder, die auf eigenen Wunsch, im Gegensatz zu den Mitgliedern gem. a) und b), namentlich nicht benannt werden und der BK 5 der Gebührenordnung zugehörig sind.

- (4) Nur ordentliche Mitglieder, das sind beitragszahlende Mitglieder der BK 1 gem. Beitragsordnung sowie der Vorsitzende, wenn es sich hierbei ausschließlich um eine natürliche Person handelt, haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- (5) Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Diese sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Auflösung der juristischen oder den Tod der natürlichen Person, die als Mitglieder dem Verein angehört,
 - b) durch Kündigung, die mindestens einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von bis zu 6 Monaten (bis zum 30. Juni eines Jahres) zum Schluss eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären ist,
 - c) durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse,
 - d) durch Ausschluss, der – nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand – vom Vorstand aus wichtigem Grunde beschlossen werden kann und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Widerspruch erhoben werden, über den, wenn ihm nicht der Vorstand stattgibt, die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.
- Als wichtiger Grund zum Ausschluss eines Mitglieds gilt unter anderem:
- die grobe Verletzung der Vereinsinteressen oder –aufgaben sowie ehrenrühriges Verhalten,
 - der Verstoß gegen Satzung oder Beitragsordnung,
 - die Nichtzahlung fälliger Beiträge in Höhe mindestens eines Jahresbeitra-

ges nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils für zwei Geschäftsjahre auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die auch Umlagen für besondere Zwecke beschließen kann. Die erste Beitragsordnung wird mit der Gründung des Vereins von den Gründungsmitgliedern beschlossen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu zahlen und wird mit Ausnahme des Rumpfgeschäftsjahres jeweils zum 04.12. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr fällig.
- (3) Die Höhe der Beiträge regelt sich nach den in der Beitragsordnung benannten Beitragsklassen (BK).
- (4) Die Beitragspflicht besteht noch für das gesamte Kalenderjahr, in welchem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam wird. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Umlagen besteht nicht.
- (5) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist der Vorsitzende, sofern es sich ausschließlich um eine natürliche Person, die keinem Wirtschaftsunternehmen angehört, handelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer

sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in getrenntem Wahlgang auf je drei Jahre gewählt. Wenn sich kein Widerspruch aus der Mitgliederversammlung erhebt, kann die Wahl des Vorstandes durch Akklamation vorgenommen werden. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt mit Ausnahme des Vorsitzenden ehrenamtlich. Die Einzelheiten werden in einem Dienstvertrag geregelt. Der Vorstand ist zuständig für die Vertragsinhalte und den Abschluss des Vertrages.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion, eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest.
- (6) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mind. jedoch halbjährlich, oder wenn mindestens ein Vorstandsmitglied es verlangt, vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einzuberufen und zu leiten.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Zur Behandlung von Sach- und Sonderfragen können durch den Vorstand

Fachausschüsse gebildet werden, die sich einen Vorsitzenden selbst wählen. Fachausschüsse haben dem Vorstand über ihre Arbeit fortlaufend zu berichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Sie kann beschließen, dass auch über andere Anträge abgestimmt wird.

Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Entgegennahme und Entscheidung vom Vorstand eingebrachter Anträge und Berichte,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern nach Vorlage eines Widerspruchs gegen den Ausschluss durch den Vorstand,
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Wahl von 2 Kassenprüfern für jeweils 1 Jahr
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Zweck des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.

Der Vorstand setzt den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Er hat Anträge, die von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Beifügung einer Begründung schriftlich gestellt werden, auf die

Tagesordnung zu setzen, wenn diese spätestens bis eine Woche vor dem Datum bei dem Vorstand eingegangen sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit der Hälfte ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden, ist mit einer zweiten Einladung eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (4) Die Mitglieder sind zu den Versammlungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung obliegt die Leitung dem Stellvertreter.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung sowie über die Kassenverhältnisse entgegen. Sie beschließt über die Genehmigung des Haushaltes und die Entlastung des Vorstandes.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden des Vereins gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand hat alljährlich über Einnahmen und Ausgaben eine Jahresrechnung über den zu erwartenden Kostenaufwand und seiner Deckung einen Haushaltsplan bis zum Ende des ersten Quartals aufzustellen und zu beschließen.

§ 9 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederver-

sammlung. Davon ausgenommen sind:

- Änderungen des Vereinsnamens und –sitzes.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

- (2) Satzungsgemäß beschließt die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und dessen Vermögen ist die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann auch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins vor der betreffenden Mitgliederversammlung erfolgen.

Sollte diese Anzahl von dreiviertel der Mitglieder nicht erreicht werden, ist mit einer zweiten Einladung eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Schweigepflicht

Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, über Einrichtungen und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Bekanntgabe oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Potsdam.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Berlin, 21.11.2012